

Festordnung für das 7. Neckarweihinger Kiesranzenfest am 04./05. Juni 2011

§ 1 – Veranstalter

Veranstalter des 7. Neckarweihinger Kiesranzenfestes ist die Arbeitsgruppe „Einzelhandel Neckarweihingen“ der Lokalen Agenda Ludwigsburg gemeinsam mit Neckarweihinger Vereinen, Selbstständigen und Organisationen, vertreten durch das „Festkomitee“.

§ 2 – Teilnahme

Die Teilnahme am Kiesranzenfest und die Nutzung einer Anbieterfläche bzw. den Aufbau eines Anbieterstandes geschieht auf das eigene Risiko des jeweiligen Standbetreibers (im Folgenden Teilnehmer genannt) unter Einhaltung dieser Festordnung.

§ 3 – Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Die Standorte werden entsprechend des Lageplanes von diesem festgelegt. Besondere Platzwünsche können nur im Rahmen der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden.

§ 4 – Ausfälle

Den Teilnehmern ist bekannt, dass Zeitverschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besuchszahlen werden die Rechte und Pflichten der Teilnehmer nicht berührt. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Unvermeidbare Ausfälle durch Schlechtwetter begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter.

§ 5 – Standbesetzung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, seine zugewiesene Fläche und den Stand während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln und diese während dem Festverlauf besetzt zu halten. Zudem ist von jedem Teilnehmer ein Standverantwortlicher zu benennen der durch ein, vom Festkomitee gefertigtes, Schlüsselband mit Schild zu erkennen ist.

§ 6 – Sortimentsgestaltung / Rahmenprogramm

Der Teilnehmer ist nur berechtigt, die in der Anmeldung angegebenen Produkte/Sortimente anzubieten. Eine Erweiterung des Angebots muss beim Veranstalter **bis spätestens 01.06.2011** gemeldet werden. Der Ausschank und Verkauf von Alkopops ist nicht gestattet.

Wird von einzelnen Gruppen und Teilnehmern ein Beitrag zum Rahmenprogramm geleistet, z.B. durch Bandauftritte, sind diese von Zeitpunkt und Lautstärke her so zu gestalten, dass auf andere Angebote und das Bühnenprogramm Rücksicht genommen wird.

Die Firmen Stuttgarter Hofbräu und Mineralbrunnen sponsorn das Fest mit erheblichen Beträgen. Voraussetzung dafür ist ein Mindestumsatz und dass sich alle Festteilnehmer an folgende Regeln halten:

- Alle Getränke, die beim Kiesranzenfest ausgeschenkt werden, sind über die Firma Getränke-Schäfer zu beziehen (begründete Ausnahmen nur nach Genehmigung durch das Festkomitee). Innerhalb von Gaststätten gelten Sonderregelungen, bei Verkaufsständen außerhalb gilt auch für Gastronomen die Sortimentsliste unserer Sponsoren. Verbindlich ist die beigefügte Sortimentsliste, Näheres ist mit der Firma Schäfer zu regeln.
- Schirme, Kühler, etc. sind von Mineralbrunnen, Ensinger, Hofbräu oder neutral (bzw. andere Marken abgeklebt) zu verwenden.
- Gastronomen, die keinen Getränkestand angemeldet haben erhalten keine Gestattung und sind nicht berechtigt Getränke zur Mitnahme auf die Straße verkaufen. Verstöße können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

§ 7 – Gestattungsanträge für gastronomische Anbieter

Teilnehmer, die gastronomische Versorgungsleistungen mit dem Ausschank von Alkohol anbieten, sind verpflichtet, gesonderte Anträge auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§12 Abs.1 GastG) zu beantragen.

Dieser Antrag ist **bis zum 26.05.2011** bei der Bürgermeisteramtlichen Geschäftsstelle in Neckarweihingen abzugeben.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und insbesondere die gesetzlichen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich für den Anbieter aus der Verletzung dieser Bestimmung ergeben. Bei Nichtvorlage der Genehmigungen ist der Aufbau des Standes einzustellen bzw. bereits aufgebaute Stände sind zu schließen und abzubauen. Auf Leitfaden zu den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unter www.kiesranzenfest.de wird verwiesen.

§ 8 – Haftung und Jugendschutz

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes sind für alle Beteiligten einzuhalten.

Jeder Teilnehmer haftet in voller Höhe für Schäden, die Besucher, andere Standinhaber oder der Veranstalter erleiden. Der Teilnehmer muss dem Geschädigten im Zweifelsfalle nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Teilnehmer hat für seine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist einzuhalten.

Der Veranstalter schließt eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art oder ohne Verschulden des Veranstalters entstehen.

§ 9 – Sicherheit

Eine ständige Bewachung des Festgeländes durch den Veranstalter findet nicht statt. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden. In der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind 2 Streifen einer Security- Firma vor Ort. Diese übernehmen jedoch **keine Nachtwache**.

An jedem Stand muss es jederzeit einen **Standverantwortlichen** geben, der durch eine entsprechende Umhängekarte zu erkennen ist.

§ 10 – Mehrweggeschirr und Sauberkeit

Dem Charakter des Festes entsprechend muss Mehrweggeschirr bzw. biologisch abbaubares Geschirr verwendet werden. Getränke dürfen nicht in Einwegflaschen und Dosen angeboten werden. Der Teilnehmer hat für die Reinigung des Mehrweggeschirrs selbst Sorge zu tragen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die von ihm genutzte Stand- und Sitzflächen und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sauber zu halten und für ausreichende eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von Müllsäcken zu sorgen. Die vollen Müllsäcke sind im zentralen Müllcontainer (hinter der Bühne) zu entsorgen. Frittierfett- und -öl sowie anderer Sondermüll darf nicht über diesen Müllcontainer entsorgt werden! Nicht selbst entsorgter Müll wird mit 25 Euro je Müllsack in Rechnung gestellt.

§ 11 – Strom- und Wasserbereitstellung

Der Teilnehmer sorgt in eigener Regie für seinen benötigten Strom und Wasser.

§ 12 – Auf- und Abbau, Fahrzeuge

Die Straßenabspernung beginnt am 04. Juni 2011 um 11 Uhr. Zwischen 11 und 12 Uhr werden Biergarnituren und Getränke geliefert. Ab 12 Uhr kann von allen mit dem Aufbau begonnen werden. **Sämtliche Fahrzeuge** müssen das Veranstaltungsgelände / Festbereich am 04. Juni 2011 bis **16 Uhr verlassen haben**.

Der Abbau erfolgt am 05. Juni 2011 frühestens ab 22 Uhr. Fahrzeuge können frühestens ab 22.30 Uhr in den Festbereich einfahren.

Es ist nicht zulässig, während der Sperrzeiten die Straßenspernung wegzuräumen oder durch die gesperrte Straße zu fahren!

Gebäudezugänge, Feuerwehzufahrt und die Rettungsgasse entlang der Hauptstrasse müssen jederzeit entsprechend dem ausliegenden Festplan frei zugänglich gehalten werden.

§ 13 – Hinterlassen der Standplätze

Der Teilnehmer ist prinzipiell verpflichtet, sämtliche von ihm mitgebrachten Waren und Aufbauten nach Festende ordnungsgemäß zu entfernen. Das gilt auch für eventuell angebrachte Markierungen mit Hilfe von Klebebändern, etc.. Markierungen mit schwer entfernbaren, insbesondere wasserfesten Stoffen sind grundsätzlich verboten. Der Platz ist „besenrein“ zu verlassen.

§ 14 – Festzeiten

Das Kiesranzenfest hat folgende Festzeiten:

Samstag, 04. Juni 2011 16.00 Uhr bis 01.00 Uhr

Sonntag, 05. Juni 2011 11.00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 15 – Ansprechpartner / Festkomitee während des Festes

Ein Ansprechpartner der Festorganisation ist ständig über den Infostand (Gehweg an der Hauptstraße vor der Feuerwehr) zu erreichen.

§ 16 – Weisungen

Den Weisungen des Festkomitees (Rico Ballack, Helmut Hauptmann, Armin Haller, Michael Werthschitzky, Alexander Krehl, Martina Dibke, Anja Wenninger) als Beauftragte des Veranstalters ist Folge zu leisten.

§ 17 – Preise

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die vom Veranstalter festgelegten Mindestpreise nicht zu unterbieten. Höhere Preise liegen allein im Ermessen des Teilnehmers. Für den Verkauf der „Kiesranzenfest-Gläser“ ist ein einheitlicher Verkaufspreis von 0,60 Euro festgelegt. Die Pfandregelung ist Teil der Mindestpreisliste.

§ 18 – Gutscheine

Gültig sind nur die Original-Kiesranzenfest-Gutscheine (s. Anlage). Andere Gutscheine dürfen nicht verwendet werden. Die Gutscheine können an den Speisen- u. Getränkeständen eingelöst werden. Der Standbetreiber rechnet diese dann mit dem Festkomitee ab.

§ 19 – Gültigkeit der Festordnung

Sollten einzelne Regelungen dieser Festordnung ungültig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Festordnung nicht berührt.

Erfüllungsort ist Ludwigsburg. Ludwigsburg, den 01.06.2011

Gelesen und akzeptiert – Datum und Unterschrift des Teilnehmers

RÜCK-FAX: 03212 1242242